

87. Finden die kurzen Verjährungsfristen für die Erfassansprüche der Vermieter und Verleiher wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der vermieteten, bzw. verliehenen Sachen (§§ 558, 606 B.G.B.) auch in dem Falle Anwendung, wenn die Erfassansprüche auf unerlaubte Handlungen der Mieter oder Entleiher gestützt werden?

III. Zivilsenat. Ur. v. 8. Oktober 1907 i. S. M. (Rl.) w. S. u. B.
(Bekl.). Rep. III. 86/07.

- I. Landgericht Bochum.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kläger hat am 28. Oktober 1905 als Rechtsnachfolger der Firma Sch. & M. eine Schadenersatzklage gegen die Beklagten erhoben, weil diese einen von der genannten Firma ihnen geliehenen, nach der Behauptung der Beklagten ihnen vermieteten Gasmotor in beschädigtem Zustande zurückgeliefert hätten. Die Beschädigung sei von ihnen dadurch verursacht, daß die Maschine, statt unter der höchstzulässigen Belastung von 52 Pferdekraften, mit einer solchen von bis über 70 Pferdekraften verwendet sei.

Die Klage ist in beiden Vorinstanzen auf Grund der §§ 558, bzw. 606 B.G.B. abgewiesen, weil für erwiesen erachtet ist, daß die Firma Sch. & M. den Gasmotor vor dem 28. April 1905 zurück erhalten habe, die erhobene Klage daher verjährt gewesen sei.

Gegen diese Entscheidung erhob die Revision unter anderem den Angriff, es sei nicht geprüft, ob nicht der Anspruch auf eine unerlaubte Handlung der Beklagten gestützt werden könne; in solchem Falle könne nicht die Verjährung der §§ 558, 606 a. a. D. Platz greifen, sondern nur die nicht abgelaufene dreijährige des § 852 B.G.B. Unter den in den §§ 558, 606 gemeinten Ansprüchen könnten nach der Stellung dieser Bestimmungen im System immer nur Ersatzansprüche aus dem Miet- bzw. Leihverhältnisse selbst verstanden werden.

Der Angriff ist vom Reichsgericht zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Gegen ihn“ (den erwähnten Angriff) „spricht schon der Wortlaut der genannten Paragraphen, welcher ganz allgemein alle Ersatzansprüche des Vermieters, bzw. Verleihers wegen Verschlechterung der vermieteten, bzw. verliehenen Sache umfaßt und sie nicht auf Ansprüche aus dem Miet- bzw. Leihverträge beschränkt, vor allem aber die Erwägung, daß die ganze Bestimmung im wesentlichen bedeutungslos sein würde, wenn fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigungen ausgeschlossen, da für zufällige Verschlechterungen der Mieter, bzw. Entleiher überhaupt nicht haftet. Es hat aber auch die zweite Kommission zur Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (vgl. die Protokolle Bd. 2 S. 194, 275) ausdrücklich ausgesprochen, es müsse die Vorschrift für alle Ersatzansprüche wegen der durch vertragswidriges Verhalten des Mieters (bzw. Entleihers, vgl. S. 275 a. a. D.) entstandenen Veränderungen

und Verschlechterungen gelten, also auch für die auf das Eigentum oder auf eine unerlaubte Handlung gegründeten Ansprüche dieser Art.“ . . .